

Geltungsbereich 1

Angefertigt im Oktober 2022 durch Benecke, VT
Auftragsnr. 2022-8020
Gemarkung Betzhorn
Flur 15
Maßstab 1:1000
M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

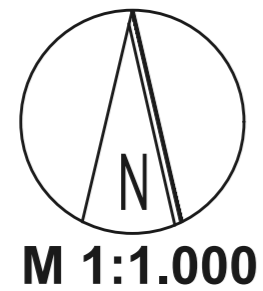
0,35 | o
FH =9,0m
TH1=4,5m
TH2=7,5m



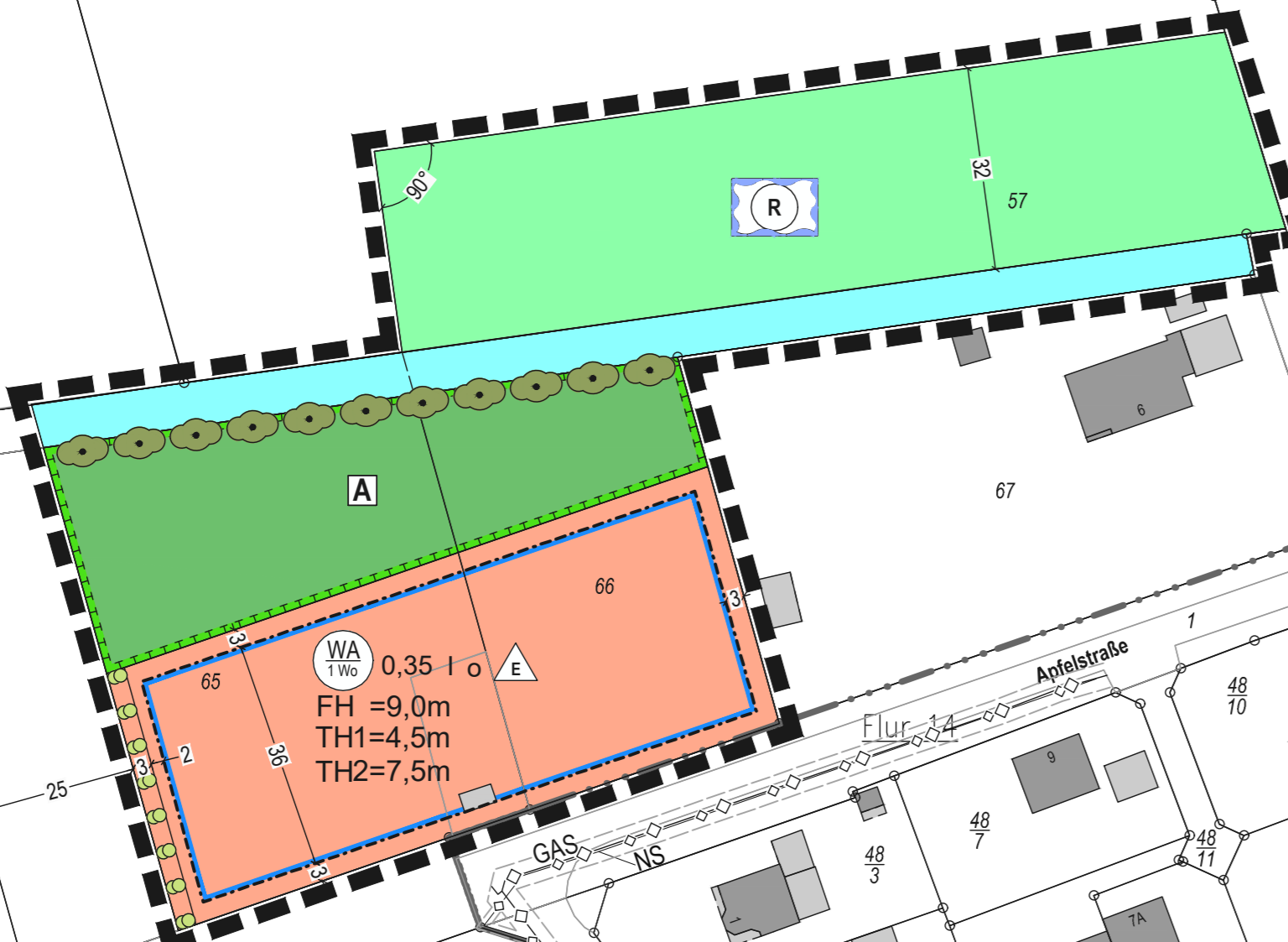
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2022) LGLN

Geltungsbereich 1

Angefertigt im Oktober 2022 durch Benecke, VT
Auftragsnr. 2022-8020
Gemarkung Betzhorn
Flur 15
Maßstab 1:1000
M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N



In den Balken



09.2024
05.2024
10.2022
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2022) LGLN

Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

- Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 5
 - ZW Beschränkung der Zahl der Wohnungen
- Maß der baulichen Nutzung
- 0,35 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH =9,0m Firsthöhe als Höchstmaß über NHN, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 3
 - TH1=4,5m Traufhöhe als Höchstmaß, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 3
 - TH2=7,5m Traufhöhe als Höchstmaß, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 3
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- E nur Einzelhäuser zulässig
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - A Anliegerstraße
- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 5.1
 - Private Grünfläche
 - R Hochwasserrückhaltung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserfläche, Graben
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 6
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 5
 - Bäume erhalten, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 5.1 c)
 - Gehölz erhalten
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
Gas, FM - Fernmeldekabel, NS - Niederspannung, MS - Mittelspannung

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (WA gem. § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO))**
 - Die allgemeinen Wohngebiete sind gem. § 1 Abs. 5 u.6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wie folgt eingeschränkt:
 - Allgemein zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
 - Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Zulässigkeit von freien Berufen gem. § 13 BauNVO bleibt unberührt.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Mindestgröße der Baugrundstücke wie folgt festgesetzt:
 - für Einzelhäuser (E) mit 750 m²,
 - für Doppelhäuser (D) mit 500 m²,
 - Im Wohngebiet mit der Kennzeichnung WA1, in dem Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, sind pro Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 - Im Wohngebiet mit der Kennzeichnung WA, in dem nur Einzelhäuser zulässig sind, ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.
- Sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 21 BauGB, § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))**
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies-/Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen.
 - Im Bereich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Anlieger" gilt zugleich ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger. Eine Leitungsverlegung hat ausschließlich unterirdisch zu erfolgen.
- Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB))**
 - Bezugspunkt für die Höhenangaben ist für die Baugrundstücke entlang der Im Grundfeld- Straße einschließlich der Hinterliegerbaugrundstücke die angegebene Höhe gemessen ab Oberfläche gewachsener Boden zu Baubeginn.
 - Bezugspunkt für die Höhenangaben für den Geltungsbereich entlang der Apfelstraße ist die Höhenlage der Apfelstraße an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäuseite am nächsten liegt.
 - Die Gebäudehöhe in den allgemeinen Wohngebieten darf eine Firsthöhe von maximal 9,0 m über den Bezugspunkten nicht überschreiten. First im Sinne der Festsetzung ist die obere Begrenzung der Dachflächen.
 - Die Traufhöhe TF 1 in den allgemeinen Wohngebieten darf eine Höhe von maximal 4,5 m nicht überschreiten und bezieht sich auf das oberste Vollgeschoss. Die Traufhöhe TF 2 darf eine Höhe von maximal 7,5 m nicht überschreiten und gilt nur im Zusammenhang mit der Traufhöhe TF1 und bezieht sich auf ausgetabte Räume oberhalb des obersten Vollgeschosses. Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.
 - Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z. B. Schornsteinen, Fahrstuhlbauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt und sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt.
- Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO wie Garagen und Carports, die nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt eingeschränkt:

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Garagen und Carports sowie Nebenanlagen nur innerhalb der bebaubaren Fläche mit einem Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
- Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche - Hochwasserrückhaltung:

Gem. § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltung die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im technisch erforderlichen Umfang zulässig. Das Hochwasserrückhaltebecken ist naturnah mit unterschiedlichen Böschungsneigungen zu gestalten und extensiv zu pflegen. Eine Befestigung der Böschungen der Hochwasserrückhalteanlagen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Zum Befestigen sind soweit möglich organische Baustoffe zu verwenden.
 - Innerhalb der Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt Folgendes:
 - Innerhalb der Flächen mit Anpflanzfestsetzungen ist eine zweireihige Strauchhecke ohne Lücken aus standortheimischen Laubgehölzen zu entwickeln. Eine Ergänzung mit Laubbäumen ist möglich.
 - Hinsichtlich der Anpflanzungen sind gebietsene Laubgehölzarten zu verwenden
 - Auf dem Baugrundstück mit der Flurstücksnr. 49/6 ist die vorhandene Baumreihe zu erhalten und zu pflegen. Für den Ausbau der Grundstückzufahrt darf ein Baum entfallen.
 - Die in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Gehölzbestände sowie die zu erhaltene Baumreihe sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
 - Innerhalb der Maßnahmenfläche A ist eine extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Die Fläche ist so zu pflegen, dass ein blühreicher Wiesencharakter erreicht wird, insbesondere im Nahbereich des Grabens sind halbruderale Gras- und Staudenfluren anzulegen.
 - Sämtliche als zu pflanzend festgesetzte Gehölze und sonstige Grünordnungsmaßnahmen im Plangebiet sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges entsprechend des Erstbesatzes zu ersetzen.

- Anforderung an die Gestaltung der Dachdeckung**
 - Für die Deckung der Sattel- und Krüppelwalm- und Walmdächer sind nur nichtglänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton und Beton zulässig in der Farbreihe ROT, ROTBRAUN und ANTHRACIT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

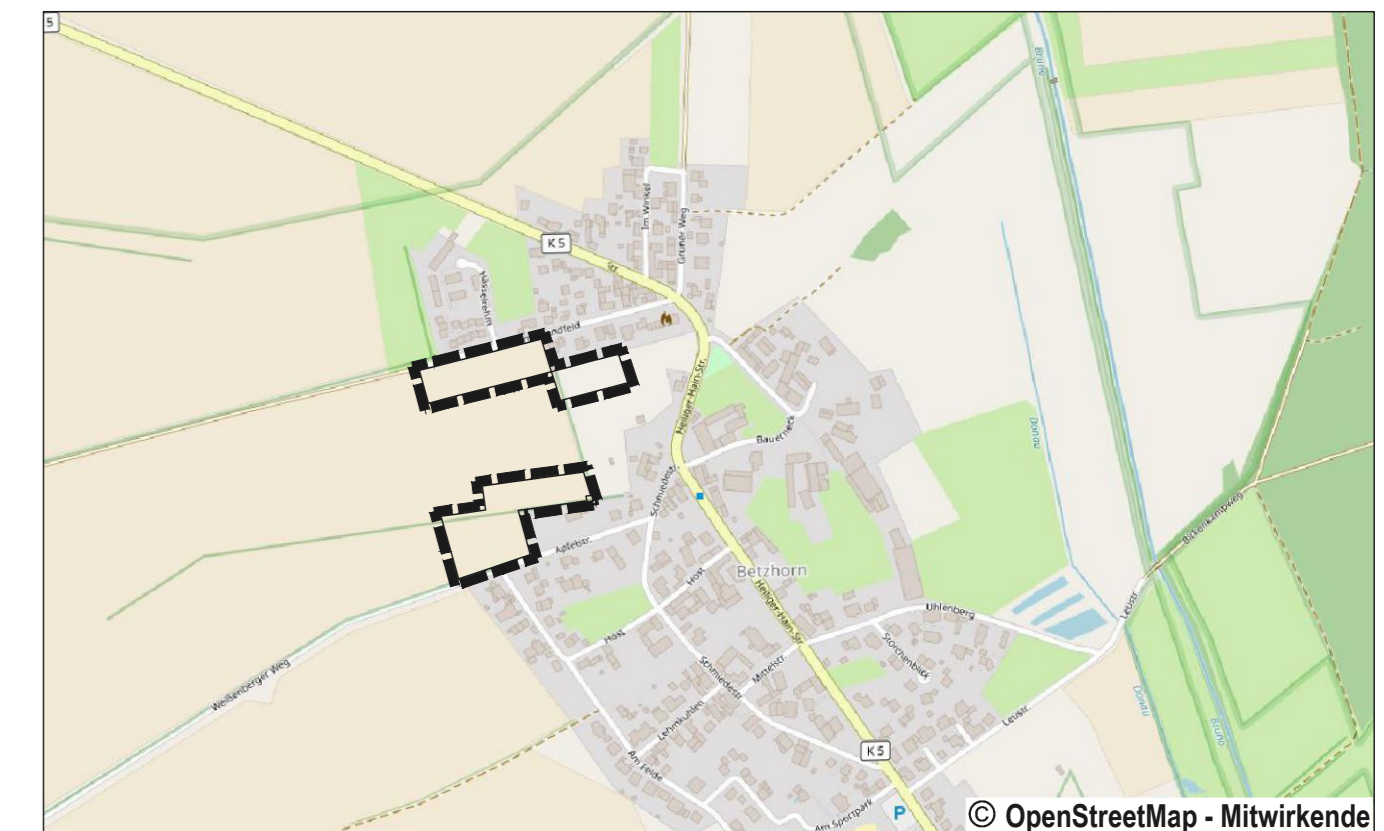
Rot: RAL 3000, 3002, 3011, 3013, 3016
Braun: RAL 8003, 8007, 8011, 8012, 8015
Anthrakit: RAL 7002, 7012, 7013, 7022, 7039

Mischungen der genannten Farbreihen sind zulässig.
 - Für Wintergärten sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig.
- Anforderungen an die Gestaltung der Außenwände und Stützmauern**
 - Fassadenoberflächen sind aus Sichtmauerwerk aus Ziegeln (in den Farbreihen ROT und ROTBRAUN (Mischöne sind zulässig) auszuführen; zudem sind die Oberflächen bis zu 30% in Holz und Putz zulässig. Der Putz darf nur in gedeckten Naturtönen ausgeführt werden.
 - Die Verwendung nichtglänzendem Metall ist für Hauptgebäude bis zu einem Anteil von 25 % je Fassadenseite und für Nebengebäude zulässig. Die Metalle sind in Fassadenfarben bzw. Naturton der Metalle auszuführen.
 - Stützmauern sind hier mit Oberflächen, die in Material und Farbe dem Hauptgebäude entsprechen, zulässig.
 - Für Holz sind zusätzlich farblose Schutzanstriche zulässig. Holzoberflächen können auch unbehandelt bleiben, wenn sie aus einer Holzart bestehen, die natürlich vergraut.
 - Außenwandflächen der Nebenanlagen sind, sofern sie nicht in demselben Material und derselben Farbe wie die Hauptgebäude ausgeführt werden, diesen in der Farbe soweit als objektiv möglich anzupassen.
- Anforderung an die Höhe und Gestaltung von Einfriedungen**

Einfriedungen sind an der Straßenseite der Grundstücke bis zu einer Höhe von 0,80 m über Oberkante der Straßenachse und nur als lebende Hecke oder Holzzaun mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendraht- und Gitterstabzäune und Mauern aus Mauerwerk sowie Naturstein zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeit handelt nach § 80 NBauO, wer als Bauherr/-in Entwurfsverfassenden oder Unternehmer/-in vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) entspricht. Ordnungswidrigkeiten gem § 80 Abs. 5 NBauO können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- HINWEISE**
- Der Geltungsbereich befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde, in der Schutzzone III A mit der Gebietsnummer 03151407101. Der Grundwasserschutz ist entsprechend zu berücksichtigen.
 - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldlerche und anderer Brutvögel der Ackerlandschaften sowie Gehölzbrüter in den angrenzenden Gehölzbeständen, ist die Bauphase außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtphase der betroffenen Vogelarten durchzuführen.



Gemeinde Wahrenholz Ortsteil Betzhorn

Im Grundfeld/ Apfelstraße mit örtlicher Bauvorschrift

Bebauungsplan

Stand: § 4a (3) BauGB